

Allgemeine Geschäftsbedingungen wdp gmbh

Zweck

Diese Richtlinien – allgemeine Geschäftsbedingungen, stellen die vielfältigen Tätigkeiten der gewerberechtlich befugten Werbegraphik-Designer in Österreich, Mitglieder des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation in der Bundeswirtschaftskammer, dar. Sie berücksichtigen vor allem die Rechtsprechung der österreichischen Gerichte, Erfahrungen aus der Praxis sowie branchenübliche, internationale Handhabungen. Sie dienen dem Zweck, die Rechte und Pflichten des Werbegraphik-Designer festzulegen und im Verkehr mit seinem Kunden klare Auftragsverhältnisse zu schaffen.

Vertragsverhältnis

wdp gmbh arbeitet nur im Rahmen der gegenüber seinen Kunden eingegangenen Verpflichtungen (Auftrag), die von wdp gmbh mit seinen Kunden getroffenen Vereinbarungen sind vor allem Werkverträge. Das rechtsgültige Zustandekommen eines Werkvertrages ist an keine bestimmte Form gebunden, ein Werkvertrag kommt daher bereits rechtsgültig zustande, wenn der Auftrag des Kunden von wdp gmbh auch nur mündlich oder fernmündlich angenommen wird. Voraussetzung für das gute Gelingen einer Arbeit ist, dass der Kunde wdp gmbh möglichst präzise seine Ideen, Vorstellungen und Wünsche bekannt gibt. Alle vom Kunden geäußerten Wünsche, Gedanken, Anregungen und dergleichen haben keinen Einfluss auf die Honorarbemessung und begründen kein Miturheberrecht des Kunden an den urheberrechtlich geschützten Leistungen von wdp gmbh. Die gegenseitige Vermittlung der Ideen- und Inhaltsvorstellungen sowie die Beschaffung der notwendigen Daten, Informationen und Unterlagen durch den Kunden sind selbstverständlich Voraussetzung für das Gelingen der Arbeit von wdp gmbh.

Urheberrechtliche Bestimmungen

Das gesetzliche Urheberrecht von wdp gmbh an seinen Arbeiten ist unverzichtbar. Auf welche Art, mit welchen Mitteln sowie innerhalb welcher örtlicher und zeitlicher Grenzen seine Arbeiten von seinen Kunden benützt werden dürfen, bestimmen die getroffenen Vereinbarungen. Dem Kunden eingeräumte Nutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von wdp gmbh als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Die Weiterverarbeitung aller an wdp gmbh übergebenen Vorlagen geschieht unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber die Berechtigung zur Weiterverarbeitung besitzt und wdp gmbh diesbezüglich gegenüber dem Urheberrechtsinhaber schad- und klaglos hält.

Nutzungsrechte

Erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Werklohnes (Honorar) ist der Kunde befugt, die urheberrechtlich geschützten Arbeiten in der vereinbarungsgemäß gelieferten Ausführung und Größe zu dem vereinbarten Zwecke und in dem festgelegten Umfang zu nutzen. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion auch nur teilweise geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig. Die Signierung durch wdp gmbh ist wesentlicher Bestandteil seiner urheberrechtlich geschützten Leistungen und darf ohne Zustimmung des Urhebers nicht weggelassen werden. Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verendung zurückgefordert werden. Bei Nutzung über eine normale Auflagenhöhe hinaus steht wdp gmbh ein erhöhtes Honorar zu. Werden urheberrechtlich geschützte Leistungen von wdp gmbh über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, wdp gmbh hierfür einen weiteren zusätzlichen angemessenen Werklohn (Honorar) zu bezahlen. Wird ein geschütztes Werk von wdp gmbh über die vereinbarte Form, den Zweck und den Nutzungsumfang hinaus vom Kunden mehrfach verwendet, etwa für ein Plakat, sowie auch für ein Prospekt, so wird es nach dem höher zu bewertenden Verwendungszweck (Plakat) berechnet und für jeden weiteren Verwendungszweck 30% des betreffenden Honorars (Prospekt) aufgeschlagen. Die Ausführung oder Umarbeitung von Leistungen von wdp gmbh für, über die ursprüngliche Vereinbarung, in welcher Form auch immer, hinausgehende Nutzung, darf nur von wdp gmbh oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden und wird gesondert in Rechnung gestellt. Bei geschützten Leistungen von wdp gmbh, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht

feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus 2 Teilen; zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original; zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte. Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Entgelt lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistung dar. Die Vergütung für die Einräumung der uneingeschränkten Nutzungsrechte an den Kunden ist wdp gmbh dann vorbehaltlich einer konkreten diesbezüglichen Vereinbarung in eben derselben Höhe wie der Werkslohn für die Ausarbeitung der geschützten Leistung zu bezahlen. Vor Bezahlung steht dem Kunden kein wie immer geartetes Nutzungsrecht zu.

Werklohn (Honorar)

Die Angemessenheit des Werklohnes (Honorar) gründet sich auf den tatsächlich notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Leistung, die wirtschaftliche Bedeutung des Kunden als Auftraggeber, das insgesamte Ausmaß der Nutzung durch den Kunden als Auftraggeber, sowie den künstlerischen Ruf von wdp gmbh. Der Werklohn (Honorar) setzt sich aus dem Entwurfs-, Nutzungs- und Ausführungshonorar zusammen.

Anzahlung

Ab einem Auftragwert von mehr als € 5.000,- gilt eine Anzahlung von mindestens 30% des jeweiligen Gesamtnettopreises als vereinbart. Für diese Anzahlung wird dem Auftraggeber eine eigene Rechnung ausgestellt und diese ist innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Zahlungsmodalitäten

Der Kunde (Auftraggeber) erhält eine Rechnung über den Werkslohn (Honorar). Diese ist innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 10% p.a. sowie der Ersatz von Mahnspesen (€ 6,50 für die 1. Mahnung, € 10,90 für jede weitere Mahnung) als vereinbart. wdp gmbh ist berechtigt zur Hereinbringung einer überfälligen Forderung die Inkassodienste eines dafür autorisierten Dritten oder die Dienste einer Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch zu nehmen. Aufträge unter € 100,- (exkl.) verstehen sich als Kassaabholpreise.

Nebenkosten

Überdurchschnittliche Materialkosten, etwa bei Anfertigung von Fotoarbeiten oder Satzherstellungen, werden gleichfalls gesondert in Rechnung gestellt, zuzüglich des damit verbundenen Zeitaufwandes. Fremdleistungen, die wdp gmbh in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Auftraggebers als Kunden veranlasst hat, werden gesondert weiterverrechnet. Gibt wdp gmbh im Namen und im Auftrag seines Kunden Fremdleistungen in Auftrag, so werden diese Leistungen vom Drittunternehmer nach Vereinbarung direkt an den Kunden von wdp gmbh des Werbegrafik-Designers fakturiert.

Künstlerische Beratung

Die über die eigentliche grafische Tätigkeit hinausgehenden Leistungen wie künstlerische Beratung, Begutachtungen, Beschaffung von Unterlagen werden nach Zeitaufwand (Stundenhonorar) berechnet.

Vorentwürfe

Vorentwürfe sind alle skizzenhafte grafischen Konzepte, auch Teile derselben. Diese sind urheberrechtlich geschütztes Eigentum von wdp gmbh und dürfen weder nachgebildet, vervielfältigt noch 3. Personen, zu welchem Zwecke immer, überlassen oder zur Kenntnis gebracht werden. Für alle, aus welchem Grunde immer, nicht zur weiteren ausführung gelangenden, urheberrechtlich geschützten Vorarbeiten gebührt wdp gmbh für den Zeitaufwand und die geistige Leistung ein angemessenes Honorar. Mit der Bezahlung desselben erlangt der Auftraggeber als Kunde keinerlei Rechte an diesen Leistungen. Jede Nutzung ist unzulässig. Nicht zur weiteren Bearbeitung oder Ausführung gelangende Vorentwürfe sind wdp gmbh auf Verlangen unverzüglich zurückzustellen. Das Skizzenhonorar beträgt in der Regel mindestens 1/3 des zu berechnenden Gesamthonorars. Werden weitere Vorentwürfe verlangt und geht der Umfang der Entwurfsleistungen über den üblichen Rahmen hinaus, ist eine höhere Berechnung des Vorgenannten gerechtfertigt.

Unverbindliche Entwürfe

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist jede geleistete Arbeit zu honorieren. Unentgeltliche Entwürfe dürfen weder angeboten noch verlangt werden. Ein zwischen wdp gmbh und Kunde vereinbarter Vorbehalt der Unverbindlichkeit eines Entwurfes bezieht sich nur auf die eventuelle Auftragserteilung durch den Kunden. Bei der Teilnahme an Konkurrenzpräsentationen haben für alle Teilnehmer gleiche Bedingungen zu herrschen, wobei das Präsentationshonorar eindeutig festzustehen hat.

Haftung

wdp gmbh ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines Kunden zu wahren. Der Kunde seinerseits haftet dafür, dass die zur Bearbeitung und Verwertung wdp gmbh übergebenen Unterlagen zur Vorlage und Vervielfältigung verwendet werden dürfen. wdp gmbh haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichnungsrechtliche Zulässigkeit oder Eintragungsfähigkeit seiner Leistung. Für Druck- und Ausführungsfehler, welche der Kunde in dem von ihm als druckreif bezeichneten Abzug genehmigt hat, wird keine Haftung übernommen. wdp gmbh ist zur Wahrung aller ihm anvertrauten Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für die Erbringung der Leistung und Zahlung ist der Geschäftssitz von wdp gmbh. Ist der Kunde Konsument, ist auf die Bestimmungen des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes Rücksicht zu nehmen.

Gewährleistung

Mängel sind spätestens innerhalb einer Woche nach Erbringung der vereinbarten Leistung detailliert bekannt zu geben. Verbesserungen oder Ersatzlieferungen sind ausschließlich von wdp gmbh in angemessener Zeit durchzuführen.

Belegexemplare

wdp gmbh sind von allen ausgeführten Arbeiten zumindest 3 ungefaltene Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen.

Anzuwendendes Recht

Auf zwischen wdp gmbh und Auftraggebern als Kunden abgeschlossene Verträge ist österreichisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand Wien.